



---

## **Richtlinien für die Förderung der Vereine in der Gemeinde Aspach (Zuwendungsrichtlinien Vereine) vom 16. Dezember 2019 mit 1. Änderung vom 06. Juli 2020**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 mit 1. Änderung vom 06. Juli 2020 folgende Richtlinien über die Sport- und Vereinsförderung beschlossen:

### **1. Präambel**

Kultur und Sport zählen zu den Kernbereichen der kommunalen Daseinsvorsorge. Zentrale Aufgabe der Gemeinde Aspach ist, den Fortbestand kultureller und sportlicher Einrichtungen zu sichern und bürgerschaftliche Initiativen zu unterstützen. Im Verbund eines kommunalen Gemeinwesens nehmen Vereine wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben wahr und bilden das Fundament einer vielfältigen und gemeinschaftsorientierten Freizeitgestaltung.

Der vereinsinternen Jugendarbeit wird in der Gemeinde Aspach große Bedeutung beigemessen. Durch die verstärkte Förderung im Jugendbereich möchte die Gemeinde Aspach Vereine dahin unterstützen, dass Sie mit gezielten Angeboten Lücken im sozialen, sportlichen oder kulturellen Bereich schließen.

Die Gemeinde Aspach zeichnet sich durch ein umfangreiches und besonders vielfältiges Vereinsleben aus. Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, diese Vielzahl und Vielfalt zu erhalten. Er anerkennt die ehrenamtliche Leistung und Bedeutung der Vereinsarbeit durch eine gezielte finanzielle Förderung, deren Rahmen die nachstehende Richtlinie bildet:

### **2. Allgemeines**

- 2.1. Die Gemeinde Aspach anerkennt die Leistung und Arbeit der ortsansässigen Vereine und Organisationen und honoriert die ehrenamtliche Arbeit durch eine finanzielle Förderung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinien.
- 2.2. Die Gemeinde Aspach gewährt Aspacher Vereinen und Organisationen im Rahmen der Bereitstellung von Mitteln in den jeweiligen Haushaltsplänen und auf der Grundlage dieser Richtlinien freiwillige Zuschüsse. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Freiwilligkeitsleistungen.

- 2.3. Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine sind voll auszuschöpfen. Die Möglichkeit, Anträge auf Staatsbeiträge über Bund, Land oder Verbände zu stellen, sind durch den Verein zunächst abschließend zu prüfen, bevor Zuschussanträge gestellt werden.

### 3. Geltungsbereich

- 3.1. Diese Richtlinien beziehen sich auf die im Vereinsregister eingetragenen ortsansässigen gemeinnützigen Vereine und örtlichen Organisationen, die „vereinsmäßige“ Strukturen und Organisationen aufweisen (§ 21 in Verbindung mit § 55 BGB).
- 3.2. Eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten nur ortsansässige Vereine. Ortsansässig ist ein Verein mit Sitz in der Gemeinde Aspach, wenn mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder in Aspach wohnen. Der Verein muss bei Antragsstellung mindestens 1 Jahr bestehen. Darüber hinaus erhalten Vereine eine Förderung, die über ihren Vereinszweck hinaus Aufgaben für das Gemeinwohl übernehmen und diese zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinde Aspach führen. Auf Verlangen ist ein Tätigkeitsnachweis über geleistete Vereinsarbeit zu erbringen.
- 3.3. Kirchen, Religions- oder Glaubensgemeinschaften fallen ungeachtet ihrer Rechtsform nicht unter diese Richtlinien (ausgenommen davon ist der CVJM). Gleiches gilt für Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen. Darüber hinaus sind politische Parteien und deren Ortsverbände, wirtschaftliche Vereine sowie überörtliche Vereinsbünde und Organisationen keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien.
- 3.4. Die Gemeinde kann jederzeit einen von diesen Richtlinien abweichenden Beschluss über eine Vereinsförderung treffen.

### 4. Arten der Zuwendungen

#### 4.1. Grundförderungsbeitrag pro aktiven Mitglied (Gesamtzahl)

Anzahl der aktiven Mitglieder im Verein/Organisation	Grundförderbeitrag/Jahr
bis 100 aktiven Mitgliedern	100,00 €
bis 200 aktiven Mitgliedern	200,00 €
bis 300 aktiven Mitgliedern	300,00 €
bis 400 aktiven Mitgliedern	400,00 €
bis 500 aktiven Mitgliedern	500,00 €
bis 600 aktiven Mitgliedern	600,00 €
bis 700 aktiven Mitgliedern	700,00 €
bis 800 aktiven Mitgliedern	800,00 €
bis 900 aktiven Mitgliedern	900,00 €
mit über 1.000 aktiven Mitgliedern	1.000,00 €

Maßgebend hierfür ist die Gesamtzahl der aktiven Mitglieder (alle aktiven Mitglieder, unabhängig vom Wohnort des Mitglieds).

## **4.2. Jugendförderung**

- 4.2.1. Der Jugendförderungsbeitrag beträgt je aktives jugendliches Mitglied aus Aspach unter 18 Jahren jährlich 20,00 €
- 4.2.2. Bei der Bemessung dieser Zuwendung werden nur Einwohner der Gemeinde Aspach berücksichtigt. Die Gemeinde kann einen namentlichen Nachweis verlangen.
- 4.2.3. Die Zuweisungen sind ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit zu verwenden. Die Gemeinde kann entsprechende Verwendungsnachweise verlangen.

## **4.3. Antragsstellung**

Die Beantragung der Förderung aus Ziffern 4.1. bis 4.2. muss bis zum 30. April der Gemeindeverwaltung für eine Förderung aus dem vergangenen Jahr vorliegen.

# **5. Förderung von Baumaßnahmen**

## **5.1. Allgemeines**

Der Neu-, Um- und Anbau sowie die grundlegende Erneuerung bzw. Instandsetzung von vereinseigenen Anlagen (Vereinsheime, Umkleidegebäude, Sport- und Spielanlagen) werden, soweit sie im Eigentum des Vereins stehen bzw. diesem durch entsprechende Miet- oder Pachtverträge von der Gemeinde zu überlassen sind, durch die Gemeinde bezuschusst. Die Maßnahme muss über reine Unterhaltungsmaßnahmen hinausgehen.

## **5.2. Antragsverfahren und Antragsstellung**

Der Zuschussantrag ist vom Verein (Träger der Baumaßnahme) vor Beginn der Bauarbeiten der Gemeinde Aspach vorzulegen. Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Übersicht über die finanzielle Gesamtsituation des Vereins (Kassenbericht),
2. Nachweis der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein und die Eigenmittel/Eigenleistungen müssen in angemessenem Verhältnis zu der beantragten Zuwendung stehen (mindestens 25 % der Investitionskosten),
3. Genehmigung des Baugesuchs mit Baubeschreibung,
4. Kostenvoranschlag gemäß DIN 276,
5. Stellungnahme des zuständigen Dachverbands (z.B. des württembergischen Landessportbundes) über die Unbedenklichkeit der Förderwürdigkeit des Vorhabens.

Der Antrag muss bis spätestens 01. September vor dem zur Bewilligung vorgesehenen Haushaltsjahr bei der Gemeinde Aspach vorgelegt werden.

### **5.3. Förderung/Zuschussberechnung**

Die Förderwürdigkeit ist jeweils vom Gemeinderat im Einzelfall zu prüfen, wobei als Orientierung folgende Zuwendungen vorgesehen sind:

- a.) Einmaliger Zuschuss über 10 % der anrechnungsfähigen Baukosten.
- b.) Auf Antrag kann ein weiterer Zuschuss bis zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der fälligen Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch und Anschlussbeiträge (derzeit Entwässerungsbeiträge und Wasserversorgungsbeiträge) gewährt werden.

Nicht anrechnungsfähig sind Baukosten, die der Erstellung und Unterhaltung von Wirtschaftsbetrieben bzw. dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Vereine dienen. Maßgebend für den zuschussfähigen Bauaufwand/ Instandsetzungsaufwand sind die von der Gemeinde einvernehmlich anerkannten Baukosten. Hierbei dienen als Orientierungshilfe zur Festlegung der Obergrenze die jeweiligen Richtlinien des zuständigen Dachverbandes (z.B. des WLSB). Bemessungsgrundlage bei der Berechnung eines Zuschusses sind somit nicht die tatsächlichen sondern die anrechnungsfähigen Baukosten.

### **5.4. Auszahlung**

Die Auszahlung der gemeindlichen Zuwendung erfolgt im Regelfall nach Vorlage der Bauabrechnung. Im Einzelfall können auf Nachweis Abschläge nach Baufortschritt ausbezahlt werden.

## **6. Förderung von Anschaffungen/Reparaturen (z.B. Sportgeräte, Musikinstrumente)**

### **6.1. Förderung der musischen Vereine**

Auf Antrag können Vereine und Vereinsabteilungen, die sich musisch betätigen, für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, die dem Vereinszweck dienen bzw. deren Reparaturen einen einmaligen Betrag in Höhe von 25 % des Anschaffungs- bzw. Reparaturpreises erhalten, höchstens jedoch pro Jahr 1.500,00 € bei den Instrumentalvereinen und 500,00 € bei den gesangstreibenden Vereinen.

Die Anschaffungs- und Reparaturkosten müssen im Einzelfall mindestens 100,00 € betragen. Kleinere Einzelbeträge werden bei der Berechnung des Sonderbeitrags nicht berücksichtigt. Die Beschaffung von Notenmaterial und Bekleidung wird nicht gefördert.

### **6.2. Förderung von Sport treibenden Vereinen**

Auf Antrag können die Sport treibenden Vereine bzw. Vereinsabteilungen für die Beschaffung von Geräten, die dem Vereinszweck dienen bzw. deren Reparaturen einen einmaligen Beitrag in Höhe von 25 % des Anschaffungs- bzw. Reparaturpreises erhalten, höchstens jedoch pro Jahr 2.500,00 €

Die Anschaffungs- und Reparaturkosten müssen im Einzelfall mindestens 100,00 € betragen. Kleinere Einzelbeträge werden bei der Berechnung des Sonderbeitrags nicht berücksichtigt. Die Beschaffung von Kleingeräten, Ballmaterial und Sportbekleidung wird nicht gefördert.

### 6.3. Antragsstellung

Die Anschaffung bzw. Reparatur ist vor der Umsetzung mit der Gemeinde Aspach abzustimmen. Außerdem muss ein Kostenvoranschlag vorgelegt werden.

## 7. Förderung von Aufwendungen für vereinseigenes Vereinsheimen

### 7.1. Förderung

Örtliche Vereine die eigene Vereinsheime betreiben, erhalten zur Abgeltung von Bewirtschaftungs- und Betriebskosten eine pauschale Entschädigung von 200,00 € im Jahr. Das Vereinsheim muss im Eigentum des Vereins sein. Die Gemeinde kann einen Nachweis über die angefallenen Aufwendungen verlangen.

### 7.2. Antragsstellung

Die Beantragung des pauschalen Zuschusses muss bis zum 30. April der Gemeindeverwaltung für eine Förderung aus dem vergangenen Jahr vorliegen.

## 8. Förderung von Aufwendungen für die Unterhaltung von Sportanlagen

### 8.1. Förderung

Für die Aufwendungen für die Unterhaltung von Sportanlagen fördert die Gemeinde Aspach folgende Anlagen:

Sportplatz	Lfd. Sachaufwand, höchstens 2.500,00 € pro Sportplatz
Tennisplatz	Lfd. Sachaufwand, höchstens 300,00 € pro Platz
Beachvolleyballfeld	Lfd. Sachaufwand, höchstens 300,00 € pro Platz

Die Voraussetzungen nach 3.2, dass mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder in Aspach wohnen entfällt. Die restlichen Voraussetzungen nach 3.2 müssen erfüllt sein.

### 8.2. Fördervoraussetzungen

Für die Förderung aus Ziffer 8.1. bleibt die Belagsart (Rasen, Kunstrasen, Sand etc.) unberücksichtigt. Für Sportplätze mit einer Fläche unter den Abmessungen 60 m x 90 m verringert sich der Höchstzuschuss im Verhältnis der tatsächlichen Sportfläche. Ein getrennter Nachweis der Aufwendungen für jeden einzelnen Platz ist nicht erforderlich. Die Förderung grundlegender Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen ist nur alle zehn Jahr möglich, ansonsten gelten für die Förderfähigkeit die unter Nr. 5 genannten Richtlinien (Förderung von Baumaßnahmen).

Die Gemeinde kann einen Nachweis über die angefallenen Aufwendungen verlangen.

**Folgende Aufwendungen sind zuwendungsfähig:**

1. Sächliche Aufwendungen für die Unterhaltung und Pflege
2. Entgelte für den Verbrauch von Wasser sowie die entsprechenden Abwassergebühren

**Folgende Aufwendungen sind nicht zuwendungsfähig:**

Entgelte bzw. Gebührenanteile für den Verbrauch von Wasser sowie der entsprechenden Abwassergebühren die den Wirtschaftsbetrieb des Sportvereins betreffen.

(wird der Verbrauch nicht getrennt gemessen, schätzt die Gemeinde diesen für den Wirtschaftsbetrieb)

### 8.3. Antragsverfahren

Der Zuschussantrag ist vom Verein bis spätestens 30. April für Aufwendungen aus dem vorangegangenen Jahr bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

## 9. Förderung von Seniorenarbeit

- 9.1. Das gesellschaftliche Miteinander der Senioren/innen sowie gemeinschaftliche Aktivitäten werden von der Gemeinde durch eigene Maßnahmen sowie durch die finanzielle Förderung von in der Seniorenarbeit tätigen örtlichen Vereinen und Organisationen unterstützt.
- 9.2. Die Gemeinde verrechnet die Benutzung der Gemeindehalle für die Seniorennachmittage des Seniorenclubs Aspach als weitere Zuwendung nach Maßgabe der satzungsmäßig anfallenden Gebühren in Aufwendungen und bei der kostenrechnenden Stelle in Erträge. Beförderungskosten der Teilnehmer aus den Wohnbezirken übernimmt die Gemeinde.
- 9.3. Die jährliche Barzuwendung der Gemeinde für die Adventsfeier des Seniorenclubs beträgt 1.200,00 €

## 10. Jubiläumsgaben

- 10.1. Die Gemeinde Aspach gewährt auf Antrag den Vereinen bei Vereinsjubiläen folgende Ehrengabe:

25.-jähriges Jubiläum	250,00 €
50.-jähriges Jubiläum	500,00 €
75.-jähriges Jubiläum	750,00 €
100.-jähriges Jubiläum	1.000,00 €

- 10.2. Bei weiteren Jubiläen nach Ziffer 1 werden bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus Jubiläumszuschüsse in Höhe von 10,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereins gewährt.

- 10.3. Die Beantragung der Förderung aus Ziffer 10.1 muss bis spätestens zum 30. April der Gemeindeverwaltung für eine Förderung für das laufende Jahr vorliegen.

## **11. Bereitstellung von Räumen**

- 11.1. Die Gemeinde verrechnet die Benutzung ihrer Einrichtungen zu Übungszwecken nach Maßgabe der satzungsmäßig anfallenden Gebühren als weitere Zuwendung in Form einer Sachleistung an die Vereine in Aufwendungen und bei der kostenrechnenden Stelle in Erträge. Die Vereine sind angehalten mit Strom und Wasser sparsam umzugehen und die Gemeindeeinrichtungen pfleglich zu behandeln.
- 11.2. Für Veranstaltungen (Jahresfeiern u.ä.) sind grundsätzlich die satzungsmäßigen Entgelte zu entrichten.

## **12. Inkrafttreten**

- 12.1. Die Vereinsförderrichtlinie tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.
- 12.2. Die bisherige Vereinsförderrichtlinie tritt außer Kraft.

Ausgefertigt:

Aspach, 17. Dezember 2019  
Bürgermeisteramt



Sabine Welte-Hauff  
Bürgermeisterin